



Gräfelfinger Förderprogramm

Energie

- Energetische Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich
- Förderung umweltfreundlicher Mobilität
- Reparaturbonus

2025

Vorwort

Seit über 30 Jahren fördert die Gemeinde Gräfelfing die energetische Sanierung von Altbauten und die Nutzung von erneuerbaren Energien. Insgesamt wurden auf diese Weise über 2,8 Mio. € an gemeindlichen Fördermitteln ausgeschüttet. Die Gemeinde möchte mit diesen Geldern Bürger* motivieren, Energie einzusparen bzw. Energie selbst zu gewinnen und zu nutzen, um das lokal gesetzte Klimaschutzziel von 2,8 Tonnen CO₂ pro Einwohner im Jahr 2030 zu erreichen.

Neben der gemeindlichen Förderung von energetischen Maßnahmen gibt es ein umfangreiches Förderprogramm der Bundesregierung, vertreten durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), der KfW Bankengruppe und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, die Darlehensprogramme und Direktzuschüsse anbieten. Die Adressen dieser Anbieter finden Sie auf der letzten Seite dieses Dokuments. Ein Großteil dieser Förderungen kann mit unserem gemeindlichen Förderprogramm gekoppelt werden. Beachten Sie aber eventuelle Beschränkungen bei den jeweiligen Förderprogrammen.

Es ist zu empfehlen, bei Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand einen qualifizierten Energieberater einzuschalten. Dieser unterstützt Sie bei der Auswahl und Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Sie können so einen hohen Qualitätsstandard erreichen. Dabei kann auch direkt ein Energieausweis erstellt werden, welcher für Wohngebäude bei Verkauf, Verpachtung oder Vermietung des Objekts verpflichtend ist.

Gemeinde Gräfelfing

Sachgebiet Umwelt, Energie & Abfallwirtschaft

*Anmerkung: Das in diesem Förderprogramm gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung des Förderprogramms	5
2. Allgemeine Fördergrundsätze	5
2.1 Förderfähige Maßnahmen	5
2.2 Antragsberechtigte	5
2.3 Antragsverfahren	6
2.3.1 Antragsformulare	6
2.3.2 Antragsabgabe.....	6
2.3.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn	6
2.3.4 Vollständigkeit des Antrags	6
2.3.5 Prüfung des Antrags	6
2.3.6 Durchführung der Maßnahme.....	7
2.3.7 Zuschussabruf.....	7
2.4 Genehmigungspflicht	7
2.5 Kombination mit anderen Förderprogrammen	7
2.6 Höhe der Zuschüsse	7
2.7 Steuerliche Hinweise	8
2.8 Kein Rechtsanspruch auf Förderung	8
2.9 Haftungsausschluss	8
2.10 Nicht zweckentsprechend verwendete oder benötigte Mittel	8
3. Allgemeine Bestimmungen	8
3.1 Abkürzungen	8
3.2 Einheiten	9
3.3 Definition Naturdämmstoff	9
3.4 Hinweise zu ausgeschlossenen Materialien	9
3.5 Hinweise zur Sicherheit	9
3.6 Gebäudebrüterschutz	9
4. Förderfähige Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	10
4.1 Maßnahmen bei bestehenden Wohngebäuden	10
4.1.1 Vor-Ort-Beratung	10

4.1.2	Altbaukomplettsanierung bei Wohngebäuden	10
4.1.3	Baubegleitung.....	11
4.1.4	Dachdämmung.....	11
4.1.5	Dämmung oberste Geschossdecke	12
4.1.6	Dämmung Kellerdecke.....	13
4.1.7	Dämmung Außenwände	13
4.1.8	Innendämmung bei denkmalgeschützten Gebäuden	14
4.1.9	Fenster und Außentüren	14
4.2	Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 40	15
4.3	Nutzung erneuerbarer Energien	16
4.3.1	Wärmepumpen mit Grundwasser	16
4.3.2	Solarthermische Anlagen.....	16
4.3.3	Wärmespeicher	17
4.3.4	Photovoltaikanlagen.....	18
4.3.5	Batteriespeicher	18
4.3.6	Balkonkraftwerke	18
5.	Förderfähige Maßnahmen für umweltfreundliche Mobilität	19
5.1	Lastenfahrräder / Lastenpedelecs	19
5.2	Lastenanhänger / Transportanhänger	19
6.	Reparaturbonus	20
7.	Einzureichende Unterlagen	21
7.1	Antragsabgabe.....	21
7.2	Unterlagen zur Auszahlung des Förderbetrags.....	22
8.	Weitere Informationen und Auskunftstellen.....	22

1. Zielsetzung des Förderprogramms

Ziel des Gräfelfinger Förderprogramms Energie ist es, den fossilen Energieverbrauch der Gemeinde zu senken. Dies kann durch Energieeinsparung bei Bestandsgebäuden infolge energetischer Sanierungen erfolgen oder durch die Nutzung von alternativer Mobilität. Mit den gemeindlichen Fördermitteln soll ein Anreiz zu einem niedrigeren oder fossilfreien Energieverbrauch geschaffen werden. Speziell im Bereich Sanierung Gebäudebestand / Errichtung Neubau werden nur Maßnahmen gefördert, die über die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes hinausgehen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Gemeinde Gräfelfing fördert

a) Energetische Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich

Gefördert werden Maßnahmen zur Sanierung bestehender, privater Wohngebäude und privater Neubauten / Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern innerhalb des Gemeindegebiets. Zusätzlich wird die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert: Grundwasserwärmepumpen, Solarthermische Anlagen und Photovoltaik-Anlagen.

b) Umweltfreundliche Mobilität:

Für Privatpersonen, Gewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen werden Lastenfahräder und Lastenpedelecs gefördert.

c) Reparaturbonus:

Gefördert werden Reparaturen von Elektrogeräten, durchgeführt von Fachbetrieben bzw. im Repair Café Gräfelfing.

2.2 Antragsberechtigte

Energetische Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich:

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften, Genossenschaften), außerdem Mieter, sofern die Einverständniserklärung des Vermieters vorliegt.

Ausnahme:

Hersteller von Anlagen, Bauteilen oder deren Komponenten sowie Personen, die diese planen, errichten oder damit Handel treiben, erhalten eine Förderung nur insoweit, als sie das Privathaus desjenigen betrifft. Zusätzlich muss in diesem Fall die Anlage eine Dimensionierung für ein Ein- bis maximal Zweifamilienhaus aufweisen.

Hinweis:

Es können nur Förderungen für ein Objekt pro Eigentümer und Jahr (= 1 Einfamilienhaus oder 1 Mehrfamilienhaus) beantragt werden.

2.3 Antragsverfahren

2.3.1 Antragsformulare

Die Anträge sind unter [Gräfelfing: Formulare & Onlinedienste](#) oder [Förderungen der Gemeinde](#) ausschließlich online auszufüllen.

Kontakt:

Gemeinde Gräfelfing

Sachgebiet Umwelt, Energie & Abfallwirtschaft

Tel. 089 / 8582 -1024, Email: umwelt@graefelfing.bayern.de

2.3.2 Antragsabgabe

Die Anträge können ab dem 1. Januar 2025 das ganze Jahr über bis zur Ausschöpfung der Mittel auf der oben genannten Website ausgefüllt und eingereicht werden. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden. Die erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie in Abschnitt 7.

2.3.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als „Beginn der Maßnahme“ gelten die Auftragserteilung bzw. der Abschluss eines Kaufvertrages, der Arbeitsbeginn durch eine Firma für die jeweiligen Arbeiten oder der Einkauf des Baumaterials bei eigener Durchführung.

Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Angebotseinholung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Sobald ein Förderantrag vollständig und fristgerecht eingereicht wurde, kann die beantragte Maßnahme begonnen werden.

2.3.4 Vollständigkeit des Antrags

Die Annahme von unvollständigen Anträgen kann vom Sachgebiet Umwelt verweigert werden. Diese können ohne weitere Bearbeitung an den Antragsteller zurückgeschickt und die Förderung verweigert werden.

2.3.5 Prüfung des Antrags

Die Anträge werden durch das Sachgebiet Umwelt oder einen beauftragten Dritten geprüft. Falls erforderlich, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt dann die Förderung der Maßnahmen ab.

Bei wiederholter Bearbeitung des Antrages (Änderungswunsch, nicht Einhalten vereinbarter Termine o.ä.) können von der Fördersumme 70 € einbehalten werden.

Nach erfolgreicher Prüfung der Anträge wird der Zuschuss ermittelt und eine Bewilligung dem Antragsteller zugeschickt.

2.3.6 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahmen, für die ein Zuschuss in Aussicht gestellt wurde, sind ab Zugang der Bewilligung **innerhalb eines Jahres** zu realisieren. Eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr gilt nur für Altbaukomplettsanierung oder bei Neubau eines KfW-Effizienzhauses. Die Verlängerung mit entsprechender Begründung ist rechtzeitig dem Sachgebiet Umwelt der Gemeinde Gräfelfing per Email mitzuteilen.

2.3.7 Zuschussabruf

Nach dem vollständigen Abschluss der Maßnahme sind die nach 7.2 erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Gräfelfing einzureichen.

Es folgt eine Besichtigung der bezuschussten Maßnahme durch Mitarbeiter des Sachgebietes Umwelt oder eines beauftragten Dritten.

Ist die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss per Überweisung ausbezahlt.

2.4 Genehmigungspflicht

Beachten Sie das Einholen einer Baugenehmigung, einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis / Anzeige bei bestimmten Maßnahmen.

2.5 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Antragsteller verpflichten sich, beantragte und gewährte Förderungen bei Dritten anzugeben. Die Gemeinde Gräfelfing lässt Doppelförderungen zu. Dies bezieht sich sowohl auf die Beantragung von zinsvergünstigten Darlehen als auch von Direktzuschüssen. Eventuelle Beschränkungen einer Doppelförderung in den Förderprogrammen anderer Träger (z.B. des BAFA oder der KfW) sind zu beachten.

2.6 Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss wird vorbehaltlich der bewilligten Haushaltsmittel dem Antragssteller in Aussicht gestellt. Dieser Zuschuss kann 2025 so lange gewährt werden, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde sind für das Förderprogramm Energie 150.000 € vorgesehen. Es werden aus diesem Grund nur Anträge berücksichtigt, die **vollständig** bei der Gemeinde Gräfelfing eingehen. Sind so viele Anträge eingegangen, dass keine Fördergelder mehr verfügbar sind, kann für das laufende Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

Hinweis Höchstsatz für eine Förderung:

Bei der Beantragung von Zuschüssen für mehrere Maßnahmen oder bei flächenabhängigen Fördersätzen gilt ein Höchstsatz von 5.000 € pro Antrag und Jahr.

Für die Altbaukomplettsanierung und den Neubau von KfW 40-Effizienzhäusern in Holzbauweise gilt ein Höchstsatz von 7.500 € pro Antrag und Jahr.

2.7 Steuerliche Hinweise

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung der geförderten Maßnahmen werden nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Seit dem 1. Januar 2022 fallen bei Anlagen bis zu 30 kW (peak) auf Einfamilienhäusern keine Ertragsteuern mehr an. Einzelheiten zur Steuerbefreiung können dem BMF-Schreiben vom 17. Juli 2023 (IV C 6 - S 2121/23/10001 :001, 2023/0659709) entnommen werden. Auf die Anzeige über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an das zuständige Finanzamt kann ebenfalls verzichtet werden.

2.8 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gräfelfing. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2.9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, wenn nach Neubau-/Umbaumaßnahmen Schäden im oder am Gebäude auftreten.

2.10 Nicht zweckentsprechend verwendete oder benötigte Mittel

Antragsteller verpflichten sich, gewährte und ausgezahlte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Abkürzungen

EFH Einfamilienhaus

ZFH Zweifamilienhaus

DHH Doppelhaushälfte

MFH Mehrfamilienhaus

RMH Reihenmittelhaus

REH Reiheneckhaus

vRMH um mehr als 50 % versetztes Reihenmittelhaus

NB Neubau

WE Wohneinheit, abgeschlossene Wohneinheit mit mind. 50 qm Fläche (bei kleineren Wohnflächen werden zwei dieser Wohneinheiten als eine Wohnung im Sinne dieses Förderprogramms angesehen)

3.2 Einheiten

U-Wert Wärmedurchgangskoeffizient eines Bauteils [$\text{W}/\text{m}^2\text{K}$] (früher: K-Wert)

kW(p) Kilowatt (peak); maximale elektrische Leistung eines Photovoltaik-Moduls

kW (el) Maßeinheit für elektrische Leistung

kWh Kilowattstunde, Maßeinheit für (elektrische oder thermische) Energie

3.3 Definition Naturdämmstoff

Naturdämmstoffe sind Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen. Diese bieten einen guten Wärmeschutz, sind ressourcenschonend und klimaneutral. Die Herstellung dieser Dämmstoffe verbraucht weniger Energie als für herkömmliche Dämmstoffe. Zudem weisen sie hervorragende feuchtigkeitsregulierende Eigenschaften auf und verbessern das Raumklima, kommen ohne Chemie und Schadstoffe aus. Auch gegen Schimmel- und Insektenbefall sind diese Dämmstoffe von Vorteil.

Beispiele sind: Holzfaser, Holzspäne, Hanf, Schafwolle, Flachs, Schilf, Wiesengras, Kokos, Zellulose, Baustroh oder Kork.

3.4 Hinweise zu ausgeschlossenen Materialien

Zu den Materialien und Stoffen, welche über das Förderprogramm (speziell für die Maßnahmen energetischer Sanierungen und KfW-Effizienzhaus) nicht verwendet werden dürfen, gehören:

- (H)FCKW-/ CKW-geschäumte Dämmstoffe
- Materialien / Stoffe ohne Zulassung
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Tropenholz
- HBCD-haltige Dämmstoffe
- Faserhaltige Dämmstoffe, die in Anhang IV, Nr. 22 (1) der Gefahrstoffverordnung aufgeführt sind.

Die Vermeidung der aufgeführten Baumaterialien muss bei Antragstellung bestätigt werden.

3.5 Hinweise zur Sicherheit

Beim Einbau von Glas- und Steinwolle-Produkten zur Wärmedämmung sollte ein Atemschutz getragen werden, da hierbei Faserteilchen freigesetzt werden, die krebserregend sein können.

3.6 Gebäudebrüterschutz

Bei Maßnahmen an Fassade und Dach ist der Schutz von Gebäudebrütern zu beachten: Gebäudebrütende Wildvogelarten und Fledermäuse gehören zu den besonders bzw. streng geschützten Arten und genießen den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG §44, akt. Fassung vom 01.03.2010). Unter Schutz stehen nicht nur die Tiere selbst, sondern auch ihre Nist- und Zufluchtstätten an Gebäuden. Die Tiere und ihre Quartiere sind ganzjährig geschützt. Bitte

beachten Sie bei Ihren Sanierungsvorhaben diesen Sachverhalt. Weitere Informationen erhalten Sie beim Landesbund für Vogelschutz (www.lbv-muenchen.de).

4. Förderfähige Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich

4.1 Maßnahmen bei bestehenden Wohngebäuden

Hinweis:

Gefördert werden nur Maßnahmen an Wohngebäuden, die **älter als 10 Jahre** sind, wenn der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurde.

Für energetische Sanierungen dürfen keine Materialien verwendet werden, die in Punkt 3.4. ausgeschlossen werden.

Wird die Maßnahme in Eigenleistung durchgeführt, muss eine Baubegleitung oder zumindest eine Prüfung durch einen Sachverständigen eingebunden werden.

4.1.1 Vor-Ort-Beratung

Gefördert wird die Vor-Ort-Beratung einer energetischen Sanierung an Altbauten. Diese muss durch qualifizierte Energieberatern (<https://www.energie-effizienz-experten.de>) durchgeführt werden. Dazu ist ein Nachweis zu erbringen.

Der Zuschuss wird nur in Verbindung mit einer positiven, erfolgten und förderfähigen Sanierungsmaßnahme gewährt.

Die Antragstellung zur Gebäudesanierung erfolgt nach Umsetzung der Energieberatung.

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

Vor-Ort-Beratung EFH, ZFH	50 % der förderfähigen Beratungskosten, max. 300 €
---------------------------	--

4.1.2 Altbaukomplettanierung bei Wohngebäuden

Förderfähig sind alle energetischen Maßnahmen von bestehenden Wohngebäuden, die zum KfW-Effizienzhaus-Standard führen. Diese Förderung ist an die Inanspruchnahme des Förderprogramms der KfW (Link: [Was ist ein Effizienzhaus? Sanieren und Förderung nutzen | KfW](#)) zur Erzielung eines KfW-Effizienzhauses gekoppelt.

Voraussetzung für die gemeindliche Förderung ist:

- Bei dem Wohngebäude handelt es sich um Ein- und Zweifamilienhäuser (maximal 2 Wohneinheiten) oder Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten
- die Förderung durch die KfW. Der Zahlungsbescheid durch die KfW muss mit der Schlussrechnung eingereicht werden.

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

KfW-Energieeffizienzhaus 40	12 % der förderfähigen Kosten, bis zu 7.500 €
KfW-Energieeffizienzhaus 55	10 % der förderfähigen Kosten, bis zu 5.000 €
KfW-Energieeffizienzhaus 70	8 % der förderfähigen Kosten, bis zu 3.000 €
KfW-Energieeffizienzhaus 85	7 % der förderfähigen Kosten, bis zu 2.500 €
KfW-Energieeffizienzhaus Denkmal	5 % der förderfähigen Kosten, bis zu 1.500 €

Hinweis:

Bitte beachten Sie den Gebäudebrüterschutz bei Ihrer Maßnahme, vgl. 3.6.

4.1.3 Baubegleitung

Ein externer Sachverständiger begleitet die Ausführung der geförderten energetischen Maßnahmen und prüft deren Durchführung. Überprüft wird die Einhaltung der Ausführungsqualität (u. a. Zulassungen der Baustoffe), der Planungsvorgaben und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Voraussetzung für die gemeindliche Förderung ist:

- Beauftragung eines wirtschaftlich unabhängigen und qualifizierten Energieeffizienz-Experten (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>)
- Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständigende nicht
 - in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
 - von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder Lieferungen oder Leistungen vermitteln.
- Mindestens zwei Baustellenbegehungen, bei kürzeren Maßnahmen (max. 3 Tage) reicht eine Begehung aus.
- Dokumentation der Baustellenbegehungen, Erstellung einer Mängelliste durch externe Sachverständige.

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

Baubegleitung	10 % der förderfähigen Kosten, bis zu 1.000 € /WE
---------------	---

4.1.4 Dachdämmung

Gefördert werden Aufsparrendämmung, Zwischensparrendämmung, Untersparrendämmung, sowie die Dämmung von Flachdächern, wenn sie die gesamte Dachfläche umfasst.

Voraussetzung für die Förderung ist:

- Der Einbau einer Dachdämmung sollte wärmebrückenminimiert und luftdicht erfolgen.
- Dämmung der gesamten Dachfläche.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte ist durch das Fachunternehmen zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.
- Bei dem Bauteil muss nach der Dämmung ein Wärmedurchgangskoeffizient erreicht werden, der gleich oder kleiner als der folgende Wert in $W/(m^2 \cdot K)$ ist:
 - Bei Flachdächern: **U-Wert: 0,18**
 - Bei Schrägdächern: **U-Wert: 0,18**
 - Bei Dachflächen mit Gauben und Gaubenwangen: **U-Wert: 0,20**

Die Förderhöchstsätze lauten dann wie folgt:

alle Gebäudearten	15 € pro gedämmtem m^2 (max. 4.000 € pro WE)
Bei Nutzung von Naturdämmstoffen, alle Gebäudearten	20 € pro gedämmtem m^2 (max. 5.000 € pro WE)

Hinweis:

Es wird empfohlen, mit der Dachdämmung einen Dachfensteraustausch vorzunehmen, um ein energetisch optimales Ergebnis zu erzielen.

Bitte beachten Sie den Gebäudebrüterschutz bei Ihrer Maßnahme, vgl. 3.6.

4.1.5 Dämmung oberste Geschossdecke

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an der obersten Geschossdecke zum unbeheizten Dachraum. Diese Art der Dämmung ist günstiger und einfacher durchzuführen als eine Dämmung des Daches.

Voraussetzungen für die gemeindliche Förderung sind:

- Der Einbau einer Dämmung muss wärmebrückenminimiert und luftdicht erfolgen.
- Die Dämmung der gesamten obersten Geschossdecke.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.
- Bei dem Bauteil muss nach der Dämmung ein Wärmedurchgangskoeffizient erreicht werden, der gleich oder kleiner als der folgende Wert in $W/(m^2 \cdot K)$ ist:
 - Bei oberster Geschossdecke zu nicht beheizten Dachräumen: **U-Wert: 0,18**

Die Förderhöchstsätze lauten dann wie folgt:

alle Gebäudearten	15 € pro gedämmtem m ² (max. 2.000 € pro WE)
Bei Nutzung von Naturdämmstoffen, alle Gebäudearten	20 € pro gedämmtem m ² (max. 3.000 € pro WE)

Hinweis:

Bitte beachten Sie den Gebäudebrüterschutz bei Ihrer Maßnahme, vgl. 3.6.

4.1.6 Dämmung Kellerdecke

Berücksichtigt wird die Dämmung von Kellerdecken über unbeheizten Räumen.

Voraussetzungen für die gemeindliche Förderung sind:

- Die Förderung bezieht sich auf die Dämmung der gesamten Kellerdecke.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.
- Bei dem Bauteil muss nach der Dämmung ein Wärmedurchgangskoeffizient erreicht werden, der gleich oder kleiner als der folgende Wert in $W/(m^2 \cdot K)$ ist:
 - Bei Dämmung der Kellerdecke: **U-Wert: 0,24**

Der Förderhöchstsatz lautet wie folgt:

alle Gebäudetypen	15 € pro gedämmtem m ² (max. 2.000 € pro WE)
Bei Nutzung von Naturdämmstoffen, alle Gebäudearten	20 € pro gedämmtem m ² (max. 3.000 € pro WE)

4.1.7 Dämmung Außenwände

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung der Wärmeverluste an Außenwänden.

Voraussetzungen für die gemeindliche Förderung sind:

- Die Förderung bezieht sich auf die Dämmung der gesamten Außenwand des Gebäudes.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.
- Bei dem Bauteil muss nach der Dämmung ein Wärmedurchgangskoeffizient erreicht werden, der gleich oder kleiner als der folgende Wert in $W/(m \cdot K)$ ist:
 - Außenwand: **U-Wert: 0,20**

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

Alle Gebäudetypen	15 € pro gedämmten m ² (max. 3.000,- € pro WE)
Bei Nutzung von Naturdämmstoffen, alle Gebäudearten	20 € pro gedämmtem m ² (max. 5.000 € pro WE)

Hinweis:

Bitte beachten Sie den Gebäudebrüterschutz bei Ihrer Maßnahme, vgl. 3.6.

4.1.8 Innendämmung bei denkmalgeschützten Gebäuden

Gefördert wird die Durchführung einer Innendämmung, wenn die Außenfassade für eine Dämmung ungeeignet ist.

Voraussetzungen für die gemeindliche Förderung sind:

- Die Förderung bezieht sich auf die Innendämmung der gesamten Außenwand des Gebäudes.
- Die Einhaltung der Anforderungen an die U-Werte ist durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Art und Aufbau der Dämmung sind zu beschreiben.
- Bei dem Bauteil muss nach der Dämmung ein Wärmedurchgangskoeffizient erreicht werden, der gleich oder kleiner als der folgende Wert in W/(m*K) ist:

- Innendämmung: **U-Wert: 0,35**

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

alle Gebäudetypen	15 € pro gedämmten m ² (max. 2.000,- € pro WE)
Bei Nutzung von Naturdämmstoffen, alle Gebäudearten	20 € pro gedämmtem m ² (max. 3.000 € pro WE)

Hinweis:

Es wird empfohlen, für die innenseitige Dämmung ein Material zu wählen, welches die Gesundheit durch schädliche Ausdünstungen nicht beeinträchtigt.

Bei Innendämmungen ist eine fachliche Begleitung durch einen Bauphysiker dringend empfohlen!

4.1.9 Fenster und Außentüren

Gefördert wird der Austausch der Fenster, **wenn mindestens 50 % aller Fenster in beheizten Räumen** der betroffenen Wohneinheit erneuert werden. Entscheidend für die Wirksamkeit der Sanierung ist nicht nur die Art der Verglasung, sondern auch der Rahmen. Von daher ist der Wärmedurchgangskoeffizient des Gesamtfensters zu ermitteln (über technische Produkt-Spezifikationen oder nach DIN EN ISO 10077-1). Der U_w-Wert umfasst Verglasung, Randverbund, Sprossen und Rahmen.

Voraussetzung für die gemeindliche Förderung ist:

- Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses und des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion sollen vermieden werden.
- Bei der Erneuerung von allen Fenstern, Fenstertüren und Außentüren müssen die U_w - Werte kleiner oder gleich als die folgenden Werte in $W/(m^2K)$ sein (Fensterdefinition gemäß KfW technische Mindestanforderungen):
 - Fenster, Balkon- u. Terrassentüren mit Mehrscheibenisolierverglasung: **U_w -Wert: 1,1**
 - Dachflächenfenster: **U_w -Wert: 1,3**
 - Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren (Widerstandsklasse RC2 nach DIN EN 1627 oder besser): **U_w -Wert: 1,3**
 - Fenster an Baudenkmalern oder erhaltenswerter Bausubstanz (Anforderung entsprechend KfW Energieeffizient Sanieren): **U_w -Wert: 1,6**
 - Hauseingangstüren beheizter Räume: **U_d -Wert: 1,6**

Die Fördersätze lauten wie folgt:

EFH, ZFH, DHH, RH	15 % der förderfähigen Kosten max. 2.500 € pro Gebäude
MFH	15 %, max. 2.000 € pro WE
Außentüre	10 % der förderfähigen Kosten, max. 800 € pro WE

Hinweis:

Bei Einbau von energetisch verbesserten Fenstern ohne gleichzeitige Außenwanddämmung besteht die akute Gefahr von Schimmelbildung an Außenecken und Außenwänden. Auf ausreichendes Stoßlüften (mehrmals pro Tag) ist daher zu achten. Eine fachliche Begleitung durch einen Bauphysiker wird dringend empfohlen, genauso wie eine kontrollierte Wohnraumbelüftung mit Wärmerückgewinnung. Förderfähig sind neben Materialkosten auch anfallende Kosten für die Installation und notwendige Nebenarbeiten.

4.2 Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 40

Gefördert wird:

- der Neubau eines selbst genutzten oder vermieteten KfW-Effizienzhauses 40:
- die Bau- und Baunebenkosten (ohne Grundstückskosten) sowie die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung

Voraussetzungen für die gemeindliche Förderung sind:

- Es gelten die Fördergrundsätze der KfW Förderprodukte Wohngebäude – Kredit 261.

- Die Förderung bzw. Tilgung durch die KfW. Der Zahlungsbescheid durch die KfW muss mit der Schlussrechnung eingereicht werden.
- Es dürfen keine Materialien verwendet werden, die in Punkt 3.4. ausgeschlossenen werden.

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

KfW-Effizienzhaus 40	50 % des Tilgungszuschusses durch die KfW, bis zu 5.000 Euro für jede Wohneinheit, bei Holzbauweise zzgl. 2.500 €
----------------------	---

4.3 Nutzung erneuerbarer Energien

4.3.1 Wärmepumpen mit Grundwasser

Diese Maßnahme ist nur für Bestandsgebäude förderfähig.

Unter folgenden Voraussetzungen werden Wärmepumpen, die als Energiequelle Grundwasser nutzen, gefördert:

- Jahresarbeitszahl der Wärmepumpe (JAZ): mindestens 4
- Heizungssystem mit großen Flächenheizungen (Fußboden- oder Wandheizung)
- Maximale Vorlauftemperatur des Heizungssystems: 45° C

Für die Nutzung des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt zu beantragen. Zudem ist die Bohrung für die Grundwasserwärmepumpenanlage beim Landratsamt grundsätzlich anzeigepflichtig. Weitere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt, Frau Baar, Telefon: 089 / 6221-2630, Email: BaarM@lra-m.bayern.de

Für die Förderung ist eine Beschreibung der Anlage und der Einbindung in das Gesamtenergiekonzept des Hauses vorzulegen (z.B. Brauchwassererwärmung, Art der Zusatzheizung für kalte Witterung).

Die Förderhöchstsätze lauten für alle Gebäudetypen wie folgt:

Jahresarbeitszahl: 4-5	800 € je Anlage
Jahresarbeitszahl: größer 5	1.000 € je Anlage

4.3.2 Solarthermische Anlagen

Diese Maßnahme ist nur für Bestandsgebäude förderfähig.

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasseraufbereitung und zur kombinierten Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung.

Voraussetzungen für die gemeindliche Förderung sind:

- Vorlegen einer Berechnung der Energieeinsparung (kann der Anbieter erstellen)
- Ausstattung der Solaranlagen mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät

- Mindestdeckungsgrad des nachgewiesenen Energiebedarfs zur Warmwasserbereitung durch die Solaranlage 50 % für Gebäude mit bis zu zwei WE, 30 % für die übrigen Gebäudetypen
- Mindestdeckungsgrad des nachgewiesenen Gesamtenergiebedarfs bei Anlagen zur Heizungsunterstützung: 10 % für alle Gebäude

Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung:

Flach- und Vakuumkollektoren, Pufferspeichervolumen mind. 200 Liter	
min. 3 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	50 € / m ² , Mindestförderung 500 €

Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung:

Flachkollektoren, Pufferspeichervolumen mind. 40 l/m ² Kollektorfläche	
min. 9 m ² bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 €
15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 € / m ² (max. 3000 € pro WE)

Vakuumkollektoren, Pufferspeichervolumen mind. 50 l/m ² Kollektorfläche	
min. 7 m ² bis 14 m ² Bruttokollektorfläche	2.000 €
15 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	140 € / m ² (max. 3000 € pro WE)

Hinweis:

Der Antrag auf Bezuschussung nach diesem Förderprogramm entbindet nicht von der möglicherweise in Einzelfällen bestehenden Pflicht zur bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Solaranlage. Informationen hierzu bekommen Sie im Bauamt der Gemeinde Gräfelfing (Bauberatung, Tel.089 / 8582-1041 / -1042).

Aufgrund der Legionellenproblematik sollten Frischwassersysteme eingebaut werden.

4.3.3 Wärmespeicher

Gefördert werden Wärmespeicher ab 5 m³ zur Ergänzung einer großen solarthermischen Anlage damit ein Wärmeüberschuss der Solarthermieanlage dem Wasserspeicher zugeführt wird, um über einen längeren Zeitraum erneuerbare Wärme nutzen zu können. Der Wasserspeicher ist im Gebäude bzw. im beheizten Bauwerksvolumen so zu integrieren, dass im Winter die Wärmeverluste des Speichers als Gewinn für die Raumheizung zur Verfügung gestellt werden können.

Folgende technische Vorgaben sind einzuhalten:

- mind. 30 cm Außendämmung (mind. WLS 040)
- Möglichkeiten einer Schicht-/Entladung im Speicher
- passive Kühlungselemente als sommerlicher Wärmeschutz.

Für die Förderung ist eine Beschreibung des Speichers sowie die Einbindung in das Gesamtenergiekonzept des Hauses vorzulegen.

Der Förderhöchstsatz lautet wie folgt:

Wärmespeicher mit solarthermischer Anlage	250 € pro m ³ , max. 2000 €
---	--

4.3.4 Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neuerrichtung von Photovoltaik-Anlagen. Gebrauchte, / oder Selbstbauanlagen und deren Komponenten sowie der Austausch von alten, bereits einmal genehmigten Anlagen werden nicht gefördert. Von der Förderung ausgenommen sind auch KfW 40-Energieeffizienzhäuser.

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

Photovoltaikanlage	100 € je kW _p , max. 1.000 €
--------------------	---

Hinweis:

Der Antrag auf Bezuschussung nach diesem Förderprogramm entbindet nicht von der möglicherweise in Einzelfällen bestehenden Pflicht zur bau- oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Photovoltaik-Anlage. Informationen hierzu bekommen Sie im Bauamt der Gemeinde Gräfelfing (Bauberatung, Tel.089 / 8582-1041 / -1042).

4.3.5 Batteriespeicher

Gefördert wird die Neuinstallation von stationären Batterien zur Stromspeicherung in Wohngebäuden. Förderfähig sind sowohl Speicher, die zeitgleich mit einer Photovoltaikanlage installiert werden, als auch das Nachrüsten von Speichern in bestehende Photovoltaikanlagen. Die Speicherkapazität darf maximal 30 kWh betragen.

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

Batteriespeicher	100 € je kWh, max. 300 €
------------------	--------------------------

Hinweis:

Bleibatterien werden nicht gefördert. Je Photovoltaikanlage wird nur ein Batteriespeicher gefördert.

4.3.6 Balkonkraftwerke

Gefördert wird die Installation von steckbaren Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke) zur Eigenstromnutzung in Wohngebäude.

Voraussetzung für die gemeindliche Förderung ist:

- Die Wechselrichterleistung darf maximal 800 W betragen

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

Balkonkraftwerk	150 € je Anlage
-----------------	-----------------

Hinweis:

Auch Balkonkraftwerke müssen im Marktstammdatenregister und beim Netzbetreiber angemeldet werden. Empfohlen wird die Verwendung einer Wienlandsteckdose, da diese einen höheren Sicherheitsstandard bietet.

5. Förderfähige Maßnahmen für umweltfreundliche Mobilität

5.1 Lastenfahrräder / Lastenpedelecs

Die Förderung von Lastenfahrrädern und Lastenpedelecs richtet sich an Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Unternehmen bzw. freiberuflich tätige Personen mit Sitz oder Niederlassung in Gräfel-
fing.
- Die Privatperson hat ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gräfel-
fing.

Die Förderung lautet wie folgt:

Lastenfahrräder/Lastenpedelecs	Kaufprämie 15% der Anschaffungskosten, bis zu einer max. Fördersumme von 1000.- €.
--------------------------------	--

Hinweis:

Es wird nur ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec pro Haushalt, Unternehmen oder Organisation gefördert.

Nicht gefördert werden E-(Lasten-)bikes. Im Gegensatz zu einem Pedelec handelt es sich hier um ein Elektrorad, das unabhängig von der Trittleistung des Fahrers eingesetzt werden kann. Meistens gibt es einen Gashebel oder einen Beschleunigungshebel.

Die maximal zulässige Motorleistung für Pedelecs beträgt 250 W.

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 2 Jahre nach dem Erstkauf förderunschädlich.

5.2 Lastenanhänger / Transportanhänger

Gefördert werden Lastenanhänger und Transportanhänger für Fahrräder und Pedelecs. Die Förderung richtet sich an Gewerbebetriebe, freiberuflich tätige Personen, gemeinnützige Organisationen und Privatpersonen mit einer Niederlassung bzw. einem Wohnsitz in Gräfel-
fing.

Nicht gefördert werden Anhänger für Kinder oder Hunde.

Die Förderung lautet wie folgt:

Lastenanhänger/Transportanhänger	Kaufprämie 20% der Anschaffungskosten, bis zu einer max. Fördersumme von 100.- €.
----------------------------------	---

6. Reparaturbonus

Gefördert werden Reparaturen von Elektrogeräten, durchgeführt von Fachbetrieben bzw. im Repair Café Gräfelfing.

Die Förderung richtet sich an Privathaushalte in der Gemeinde Gräfelfing.

Bezuschusst werden Reparaturleistungen, welche ab dem 1. Februar 2025 durchgeführt wurden und nicht älter als drei Monate sind.

Die Förderhöchstsätze lauten wie folgt:

Reparaturbonus	20 % der Reparaturkosten, max. 100,- € pro Haushalt und Jahr bzw. 50 % der Kosten für Ersatzteile im Repair Café Gräfelfing, max. 50 €
----------------	---

Die Reparatur von folgenden Elektrogeräten wird gefördert:

- Küchen- und Haushaltsgeräte
- Unterhaltungselektronik
- IT- und Telekommunikationsgeräte
- Körperpflegeräte
- Werkzeuge und Gartengeräte

Nicht förderfähig sind:

- Fahrzeuge aller Art
Elektroautos, E-Bikes und E-Roller, inklusive festverbaute Navigationsgeräte und Autoradios
- Heizungsanlagen
aller Art, inklusive Elektroheizungen, Wärmepumpen, Solarthermie-Anlagen und Hauswasserpumpen
- Sonstiges
Notstromaggregate, Photovoltaikanlagen oder Windturbinen
- Nicht-Elektrogeräte
wie Geräte, die mit Erdgas, Benzin oder Diesel betrieben werden
- Serviceleistungen wie Reinigungen, Softwareupdates oder Wartungen
- Selbst durchgeführte Reparaturen (Ausnahme: Repair-Café)
- Reparaturen, die im Reparaturbetrieb der antragstellenden Person durchgeführt wurden
- Der Neukauf eines Geräts oder der Austausch gegen ein neues beziehungsweise ein anderes generalüberholtes Gerät
- Kosten für Reparaturversicherungen

7. Einzureichende Unterlagen

7.1 Antragsabgabe

Maßnahme	Antragsunterlagen
Vor-Ort-Beratung	1, 2, 14, 17
Altbaukomplettsanierung bei Wohngebäuden	1, 2, 15,17
Baubegleitung	1, 2, 17
Dachdämmung	1, 2, 3, 4, 5, 8
Dämmung oberste Geschossdecke	1, 2, 3, 4, 5, 8
Dämmung Kellerdecke	1, 2, 3, 4, 5
Dämmung Außenwände	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8
Innendämmung bei denkmalgeschützten Gebäuden	1, 2, 3, 4, 5, 7, 8
Fenster	1, 2, 3, 6, 7, 8
Außentüren	1, 2, 3, 6
Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses	1, 2, 15
Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses in Holzbauweise	1, 2, 15, 16
Wärmepumpe	1, 2, 9, 10, 11, 12, 22
Solarthermische Anlage	1, 2, 9
Wärmespeicher	1, 2, 9
Photovoltaikanlage	1, 2, 9, 22
Balkonkraftwerk	1, 2, 9, 22
Batteriespeicher	1, 2, 9
Lastenfahrrad / Lastenpedelec	1, 2, 18, 19 oder 20
Lastenanhänger / Transportanhänger	1, 2, 18, 19 oder 20
Reparaturbonus	1, 20, 21

- (1) Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- (2) Kostenvoranschlag mit Beschreibung der angebotenen Leistung
- (3) Bestätigung, dass keine nach 3.4 ausgeschlossenen Materialien eingesetzt werden
- (4) Nachweis(e) über Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der geplanten Dämmstoffe
- (5) Berechnung(en) des(r) Wärmedurchgangskoeffizient(en) (= U-Werte) der gedämmten Bauteile
- (6) Berechnung(en) des(r) Wärmedurchgangskoeffizient(en) (= U-Werte). Bei Fenstern: einschl. Rahmen und Glasrahmenverbund (U_w -Werte)
- (7) Nachweise über die Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des Perimeteranschlusses, des Anschlusses der Außenwanddämmung an die Dachkonstruktion, der Rollladenkästen und -führungen (Detailpläne).
- (8) Nachprüfbarere Flächenberechnungen der gedämmten Quadratmeter bzw. getauschter Fensterfläche
- (9) Technische Beschreibung der Anlage (Datenblatt) mit den im Förderprogramm geforderten Angaben zur Anlage
- (10) Nachweis der Jahresarbeitszahl, sowie die Vor- und Rücklauftemperaturen der Anlage
- (11) Bestätigung, dass eine Flächenheizung vorhanden ist bzw. eingebaut wird

- (12) Brunnenbohranzeige und Wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes (letzteres erst nach Inbetriebnahme)
- (13) Berechnung der Energieeinsparung und der Deckungsgrade (Gesamt, Warmwasser, Heizung)
- (14) Nachweis des Förderantrags an das BAFA
- (15) Nachweis des Förderantrags an die KfW
- (16) Beschreibung der Holzbauweise
- (17) Nachweis der Qualifikation des Energieberaters
- (18) Für Gewerbetreibende und Freiberufliche: Nachweis über den Unternehmenssitz in Gräfelfing
- (19) Für gemeinnützige Organisationen: Nachweis über Vereinsitz in Gräfelfing
- (20) Für Privatpersonen: Nachweis über Hauptwohnsitz in Gräfelfing
- (21) Zahlungsbeleg
- (22) Registrierung im Marktstammdatenregister

Bei der Beantragung von mehreren Maßnahmen reicht ein ausgefülltes Antragsformular aus.

7.2 Unterlagen zur Auszahlung des Förderbetrags

- Schlussrechnung aller umgesetzten Leistungen zur Maßnahme mit Bestätigung, dass alle Anforderungen - wie in der Antragstellung eingereicht - eingehalten wurden.
- Überweisungsbelege mit genauen Angaben über Höhe der Zahlung, Empfänger und Leistung
- Bei energetischen Sanierungen sind außerdem die nach der Energieeinsparverordnung vorgeschriebenen Unternehmererklärungen einzureichen (bei Dämmung Dach, Außenwand, Decke, Fenstertausch)
- Die jeweils geforderten Unterlagen pro Maßnahme im entsprechenden Abschnitt dieses Förderprogramms

8. Weitere Informationen und Auskunftstellen

Energieagentur Ebersberg – München

Die Energieagentur Ebersberg-München ist die Beratungsstelle in Energiefragen für die beiden Landkreise Ebersberg und München. Sie berät und unterstützt Bürger, Unternehmen und Kommunen bei allen Klimaschutzmaßnahmen.

Tel. (089) 277 80 89 00, www.energieagentur-ebe-m.de/

Direktzuschüsse zur Energieberatung und Nutzung erneuerbarer Energien

Z. B. Heizungsoptimierung, Marktanreizprogramm, APEE, BAFA-Vor-Ort-Beratung
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referate 433/434/435, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn,

Tel. 06196 908-0, www.bafa.de

Zinsverbilligte Darlehen und Direktzuschüsse für Neubauten und (energetischen) Sanierungen in Bestandsgebäuden

KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau

Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt am Main, Info-Tel. 0800 539 9002; www.kfw.de

Bayerisches Modernisierungsprogramm

Staatliche Förderung zur Modernisierung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern sowie von Pflegeplätzen in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München,

Tel. (0821) 71038–383, buergerservice@stmb.bayern.de,

<https://bayernlabo.de/mietwohnraum/bayerisches-modernisierungsprogramm>

Einspeisevergütung für Solarstrom

Die gesetzlich festgelegte Vergütung für Solarstrom wird vom örtlichen Netzbetreiber, der Bayernwerk AG gezahlt. Die Anlagen müssen vor Inbetriebnahme abgenommen werden.

Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg

www.bayernwerk-netz.de/de/energie-einspeisen/ihre-anlage.html.

EnergieeffizienzExperten

www.energie-effizienz-experten.de

Weitere Beratungsstellen

Bauzentrum der Landeshauptstadt München

Konrad-Zuse-Platz 12, 81829 München, Tel. (089) 546366-0

Email: bauzentrum@muenchen.de

Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Mozartstr. 9, 80336 München, Tel. 0800–809 802 400

www.verbraucherzentrale-bayern.de/wissen/energie

Landratsamt München

Genehmigungsverfahren Grundwassernutzung: Frau Baar, Telefon: 089 / 6221-2630, Email:

BaarM@lra-m.bayern.de